

Der Kreis Gütersloh erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1.

Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert, i. V. m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 2, 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 17 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288), wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. März 2018 (BGBl. I S. 226), festgelegte Schonzeit für Schmalrehe und Böcke zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden im Kreis Gütersloh auf dem Gebiet Borgholzhausen in der Zeit vom 01.04.2026 bis zum 30.04.2026 aufgehoben.

2.

Die Schonzeitaufhebung gilt für das gesamte Gebiet Borgholzhausen. Sie ist räumlich beschränkt auf die Wiederbewaldungsflächen (Aufforstung und Naturverjüngung).

3.

Die sofortige Vollziehung der unter Nummer 1 getroffenen Anordnungen wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

4.

Die einzelnen Jagdtausübungsberechtigten müssen die Anzahl und Art der in der Zeit vom 01.04.2026 bis 30.04.2026 erlegten Schmalrehe und Böcke (unterteilt nach Altersklassen) spätestens **bis zum 01.05.2026** (per Mail an jagdangelegenheiten@kreis-guetersloh.de oder über die elektronische Jagdrevierverwaltung) der Unteren Jagdbehörde des Kreises Gütersloh melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für die betroffenen Jagdjahre bleibt hiervon unberührt.

5.

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

6.

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 30.04.2026.

7.

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Gütersloh wirksam.

8.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Gütersloh, Herzebrocker Str. 140, 33334 Gütersloh während der allgemeinen Geschäftszeiten im Gebäudeteil 2, Raum 2204, 2. OG, eingesehen werden.

Begründung zu 1 und 2:

Der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.12.2024 für jagdliche Maßnahmen zur Unterstützung der Wiederbewaldung nach den Kalamitätsschäden in den Wäldern von Nordrhein-Westfalen sowie die Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen bilden die rechtliche Grundlage für diese Allgemeinverfügung.

Die Wiederbewaldungsmaßnahmen auf den Kalamitätsflächen und der Umbau zu klimastabilen Wäldern sind weiter eine große Herausforderung für den Waldbesitz. Angepasste Schalenwildbestände sind dabei ein wichtiges Element. Aus diesem Grund wird diese Maßnahme zur Stärkung der jagdlichen Eigenverantwortung vor Ort erlassen, wobei die räumliche Beschränkung auf die Waldschadensflächen zwingend zu beachten ist. Ziel ist nicht in erster Linie die Reduktion des Rehwildbestands oder andere Gründe wie beispielsweise Verkehrsunfälle, sondern Vergrämungseffekte, um die Tiere von Flächen fernzuhalten, auf denen die Verjüngung noch nicht gesichert ist („Objektschutz“).

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass damit keine Pflicht zum Jagen ausgesprochen wird, sondern als Angebot zu sehen ist, den Waldbauern bei ihrer Misere bei der Wiederbewaldung - sowohl bei Aufforstungsmaßnahmen als auch bei der Naturverjüngung - behilflich zu sein.

Erwartet wird eine Kommunikation der Reviere miteinander, auf welchen Flächen die Bejagung zur Erreichung dieser Ziele intensiviert werden sollte. Im Fokus dieser Bewertungen sollte dabei eindeutig der Schutz der Wiederbewaldung stehen, nicht ein Trophäeninteresse.

Diese Verfügung ist mit dem Jagdbeirat des Kreises Gütersloh abgestimmt.

Ihre Rechte

Sie können gegen diese Verfügung innerhalb eines Monats, nachdem sie bekannt gegeben wurde (siehe Ziffer 4 der Verfügung), wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage gegen diese Verfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Eine Aussetzung der Vollziehung kann bei mir beantragt werden. Auf Antrag kann auch das Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen. (vgl. § 80 Abs. 4, 5 VwGO)

Gütersloh, 05.03.2026

Die Landrätin

Im Auftrag



(Beermann)